

neue
caritas

Info 4 / Dezember 2022

Wohnangebote für
Eltern und Kinder
Geänderter § 19 SGB VIII
S.2

Clearingphase stationär
S.4

„Ambulant Begleitete
Elternschaft“
S.5

BVKE-Info

Ungebet

*da du alles schon weißt,
mag ich nicht beten –
tief atme ich ein,
lang atme ich aus
und siehe:
du lächelst*

Kurt Marti



Vorstand und Geschäftsstelle des BVKE wünschen Ihnen ein frohes, gesegnetes Weihnachten. Danke für die gemeinsame Arbeit im vergangenen Jahr!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Vertrauen ist der Anfang von allem. Dieser eingängige Satz stammt nicht aus der Bindungstheorie, sondern von der Deutschen Bank. Ob er für das Bankhaus zutrifft, überlasse ich Ihrer Einschätzung. Fakt ist, dass er für alle Entwicklungsprozesse von Kindern stimmt. In dieser Ausgabe geht es um die Hilfeangebote für Mütter/Väter und ihre Kinder nach § 19 SGB VIII. Aus dem Blickwinkel der Bindungstheorie stellen diese Hilfeangebote nicht selten die Weichen für die weitere Biografie eines Kindes. Die Bindungstheorie, von John Bowlby und Mary Ainsworth begründet, bietet für die Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie einen empirisch abgesicherten konzeptionel-

len Rahmen. Von dieser Theorie geht nicht nur ein vertieftes Verständnis für die Grundlagen eines gesunden Aufwachsens aus, sie begründet auch einen Bedarf an Erziehungshilfe wie auch handlungsanleitende Hinweise für die Hilfen selbst.

Die Funktion einer Bindungsperson besteht darin, dem Kind als sichere Basis zur Verfügung zu stehen. Reagieren die Eltern ausreichend feinfühlig auf die Bindungsbedürfnisse ihres Kindes, wird dieses ein sicheres Bindungskonzept ausbilden. Es kann sich dann vertrauensvoll auf seine erwachsenen Bindungspersonen verlassen. Auch kann es sich dann leisten, mit Neugier seine Umwelt zu erkunden. Damit legt es den Grundstein für Lern- und Bildungserfahrungen.

gen und für Erziehung und Sozialisation. Kinder, deren Bindungswünsche nicht angemessen beantwortet werden, verarbeiten diese Erfahrungen zu unsicheren Bindungskonzepten.

Die Bindungserfahrung ist auch verantwortlich für die Weitergabe von unsicheren Bindungserfahrungen von einer Generation zur nächsten. Sicher gebundene Bezugspersonen werden in der Regel ihren Kindern auch eine sichere Bindung ermöglichen – und umgekehrt. Ein ausreichend sicher gebundenes Kind wird die Schutzfunktion seiner Bindungsperson wertschätzen und auf ihre wohlwollende Absicht vertrauen. „Daher besteht ein Zusammenhang zwischen den Bindungserfahrungen in der Kindheit und einer Reihe von Anpassungsvariablen, etwa der erfolgreichen Bewältigung von Belastungen, der Ausbildung eines guten Selbstwerts oder der befriedigenden Gestaltung von Beziehungen nicht nur zu Eltern oder professionellen Erziehern, sondern auch zu Gleichaltrigen, und damit auch der Gestaltung künftiger Partnerschaften.“¹ Wie bedeutsam ist diese Erfahrung für das Kind, wie prägend für das ganze Leben! Die Erziehungshilfe tut gut daran, sich diese Grundlagen immer wieder zu vergegenwärtigen und sich zu fragen, ob das Bindungswissen in der Praxis ausreichend Anwendung findet.

Die Neufassung des § 19 SGB VIII und der damit einhergehenden Möglichkeit, weitere Bindungspersonen in Angebote intensiv einzu-

binden, ist ein wichtiger Schritt, um Familien in schwierigen Situationen Unterstützung zu geben und alle Ressourcen zu nutzen.

Mit der jüngst angestrebten Reform der Kostenheranziehung junger Menschen in Unterbringung außerhalb der eigenen Familie erhalten die Mütter, Väter und Kinder, die Hilfen nach § 19 SGB VIII erhalten, eine weitere Möglichkeit, in ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben zu gehen. Der BVkE wird diese Entwicklung auch weiterhin fachpolitisch begleiten.

Mit kollegialem Gruß

Ihr

Klaus Esser

Anmerkung

1. SCHLEIFFER, R.: *Der heimliche Wunsch nach Nähe. Bindungstheorie und Heimerziehung*. Weinheim: Beltz Juventa, 2013.



Dr. Klaus Esser

Vorsitzender des BVkE

E-Mail: esser@bethanien-kinderdoerfer.de

Themenschwerpunkt

Neue Chancen für gemeinsame Wohnformen in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MVKE) sind ein wenig bekanntes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, das sich jedoch in einem dynamischen Wachstumsprozess befindet. Das Platzangebot aller MVKE bundesweit hat sich in den letzten 25 Jahren verdreifacht von 185 Einrichtungen mit 1880 Plätzen im Jahr 2006 auf 543 Einrichtungen mit 6594 Plätzen in 2020.¹ Mehr als 90 MVKE sind in katholischer Trägerschaft und werden durch die Fachstelle für Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft beim SkF-Gesamtverein unterstützt.

Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen waren von Anfang an ein Sonderfall der Kinder- und Jugendhilfe und richteten sich insbesondere an sehr junge (vielfach minderjährige) Alleinerziehende. Im aktuellen § 19 SGB VIII heißt es dazu: „Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere

Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.“ (§ 19 Abs. 1 SGB VIII).

Das heißt, Anlass der Aufnahme sind Defizite in der Erziehungskompetenz der Eltern. Defizite bei den Kindern müssen nicht unbedingt vorliegen, und sie sollen präventiv vermieden werden.

Anspruch auf Hilfe nach § 19 SGB VIII haben schwangere Frauen beziehungsweise Mütter oder Väter, die für ein Kind oder mehrere Kinder allein zu sorgen haben und wegen persönlicher und sozialer Schwierigkeiten für sich und das Kind gezielte Hilfen benötigen. Eine rechtlich bestehende gemeinsame elterliche Sorge steht dem Leistungsanspruch nicht entgegen, allerdings wurde bis Juni 2021 die Hilfe nur für ein Elternteil finanziert. An dieser Stelle bestand aufgrund der heute veränderten Lebensbedingungen der Zielgruppen und veränderten elterlichen Rollen dringend Reformbedarf – er wurde im Rahmen der SGB-VIII-Reform aufgegriffen und hat sich in folgender Ergänzung im § 19 niedergeschlagen: „Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn

und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist“ (§ 19 Abs. 2 SGB VIII).

Veränderte Klientel

Diese Reform war nötig, denn seit der Einführung des § 19 SGB VIII zu Beginn der 90er-Jahre hat sich die Arbeit der MVKE stark verändert.² Demnach sind nur noch 17 Prozent der Mütter/Väter Jugendliche unter 18 Jahren, während gut 13 Prozent bereits über 30 Jahre alt sind. Das Durchschnittsalter der Eltern beträgt 23,1 Jahre. Gerade die älteren Mütter bringen hohe, vielfach mehrfache Belastungen durch psychische Erkrankungen mit. Ebenso steigt die Zahl der Anfragen für Eltern mit Lerneinschränkungen.

Etwa ein Drittel der Eltern haben einen Migrationshintergrund. Auffällig ist auch, dass aktuell die Zahl der Fälle steigt, bei denen Kindeswohlgefährdung explizit Anlass der Aufnahme ist. Das heißt, in mehr als der Hälfte der Fälle sind Eltern und Kinder nicht unbedingt freiwillig in der Einrichtung, deren Arbeit dadurch komplexer und vielfältiger wird. Die Anforderungen und Bedingungen des Gelingens der Hilfe werden anspruchsvoller.

Die Erfahrung zeigt seit einigen Jahren, dass bei den Bewohner:innen häufiger Partnerschaften bestehen, bei denen der zweite Elternteil tatsächlich die Sorge für das Kind mitträgt. Erfahrungen aus der Fachpraxis des SkF haben dabei gezeigt, dass insbesondere bei Eltern mit psychischer Erkrankung oder Lernbehinderung eine Einbeziehung des zweiten Elternteils in die Hilfeangebote und in Einzelfällen auch der Einzug beider Eltern in die MVKE die Erfolgchancen der Maßnahmen erhöhen und wesentlich zur Stärkung der Elternkompetenzen und der Eltern-Kind-Bindung beitragen.

Aufnahme beider Elternteile war unterfinanziert – jetzt gibt es neue Möglichkeiten

Bereits lange vor der Reform haben die Einrichtungen in Einzelfällen Väter beziehungsweise Angehörige in die Maßnahmen einbezogen und auch gegebenenfalls einen Einzug in die Einrichtung ermöglicht. Das war vielfach inhaltlich sehr erfolgreich, stieß aber ohne eine regelhafte Finanzierung an Grenzen. Nur im Fall einer vorliegenden Behinderung mindestens eines Elternteils konnte dies über das SGB IX abgerechnet werden. Jetzt kann die Aufnahme beider Elternteile auch über den § 19 im SGB VIII finanziert werden, soweit die Jugendämter diese Leistung übernehmen.

Die neue gesetzliche Grundlage schreibt insofern eine bestehende Praxis fort. Aus den Strukturdaten der MVKE in katholischer Trägerschaft wissen wir, dass bereits zwei Drittel der Einrichtungen Väter mit ihren Kindern aufnehmen und dass circa 60 Prozent der Einrichtungen auch die Möglichkeit haben, beide Eltern mit ihren Kindern aufzunehmen.³

Dennoch erfordert eine regelhafte Aufnahme beider Eltern von den Einrichtungen ein konzeptionelles Umdenken in mehreren Bereichen:⁴

1. Räumlichkeiten: Grundsätzlich lassen sich gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in Wohngruppen, in denen jede Familie eigene Räume und Gemeinschaftsräume nutzen kann, und Appartements mit abgeschlossenen Wohneinheiten für jede Familie unterscheiden. Unabhängig von der Wohnform sind zwei separate Zimmer für Eltern und Kind und ein separates Bad mit Toilette Voraussetzung für die Aufnahme. Zusätzlich könnten Rückzugsorte (separate Gästezimmer) nötig werden, damit im Konfliktfall der Paare ein (vorschneller) Auszug vermieden werden kann.

In vielen MVKE wird diesen Ansprüchen dadurch entsprochen, dass zum Beispiel bei Bedarf zwei Appartements zusammengelegt oder auch einzelne größere Appartements vorgehalten werden, die alternativ auch von Müttern/Vätern mit mehreren Kindern belegt werden können.

2. Pädagogische Standards: Die systematische Einbeziehung eines zweiten Elternteils in die Maßnahme stellt eine Verlagerung von einer Beziehungsdyade in eine -triade dar. Neben den Erfahrungen, Belastungen und Bedürfnissen alleinerziehender Mütter/Väter müssen auch die Perspektiven des zweiten Elternteils mit in den Blick genommen werden. In der Konsequenz, so die Haltung der zentralen Fachstelle, bedeutet das einen eigenen Hilfeplan für jeden Elternteil⁵ sowie – nach Möglichkeit – eigene Bezugsbetreuer:innen für jedes Familienmitglied. In der pädagogischen Arbeit werden zudem jetzt nicht nur ein:e Erwachsene:r in seiner:ihrer Beziehung zum Kind und bei der Versorgung des Kindes unterstützt, sondern zwei Erwachsene. Dazu kommt gegebenenfalls noch die Förderung der Kommunikationskompetenz der Eltern untereinander. Elterliche Arbeitsteilung und auch Konflikte sind neue Themen, die in die pädagogische Arbeit einbezogen werden müssen.

3. Betriebserlaubnis und Leistungsvereinbarungen: Aus den räumlichen und pädagogischen Veränderungsbedarfen ergeben sich komplexe Fragen in Bezug auf die Betriebserlaubnis und Leistungsvereinbarungen sowie den Personalbedarf. Denn die Einrichtungen gehen davon aus, dass zwar grundsätzlich Familien aufgenommen werden können, aber nicht zwingend durchgängig entsprechende Appartements mit Familien belegt sein werden. Bisher läuft die Aufnahme beider Elternteile vielfach über Sondergenehmigungen.⁶

Modelle für eine ausreichend flexible Betriebserlaubnis, die die Belegung einzelner Appartements mit einem oder zwei Elternteilen plus Kindern erlaubt, und Entgeltvereinbarungen, durch die dann pro Elternteil das gleiche Entgelt gezahlt wird, müssen verhandelt werden. Das wiederum erfordert aber ebenfalls Flexibilität im Hinblick auf den Personalbedarf. Das ist leichter für größere Träger, die gegebenenfalls gerade auch männliches Personal aus anderen Bereichen kurzfristig in die Betreuung von Vätern einbeziehen können. »

Schon diese skizzenhaften Überlegungen zeigen, dass es trotz vielfacher Erfahrungen in der Arbeit mit beiden Elternteilen noch weiterer konzeptioneller und praktischer Überlegungen bedarf. Nicht zuletzt steht auch eine Anpassung der Evaluierungsinstrumente an die Aufnahme beider Elternteile an. Das EMuK-Instrumentarium soll hier im Rahmen eines entsprechenden Projektes weiterentwickelt werden.

Dr. Heide Mertens

Referentin Armutsprävention/Existenzsicherung von Frauen,
Fachstelle Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen
SkF Gesamtverein e.V., Dortmund
E-Mail: mertens@skf-zentrale.de

Anmerkungen

1. DESTATIS (STATISTISCHES BUNDESAMT): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen. 2006, 2020. Quelle: www.destatis.de
2. Im Folgenden greift der Beitrag auf erste Ergebnisse von EMuK (Evaluation Mutter/Vater-Kind-Hilfen) zurück. EMuK ist ein Evaluations- und Qualitätsentwicklungsverfahren, das vom SkF gemeinsam mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) Mainz unter Einbeziehung zahlreicher Praktiker:innen entwickelt wurde und mit dem seit 2016 die Möglichkeit besteht, Fallverläufe in MVKE zu dokumentieren. 2022 liegen Daten für 1032 Beginnbögen und 605 beendete Bögen vor. EMuK befindet sich in einem andauernden Entwicklungsprozess. Quelle: HERRMANN, T. (IKJ): Evaluation Mutter/Vater-Kind-Hilfen, unveröffentlichte PowerPoint Präsentation, 2022; Vgl. auch WINKELMANN, P.: Evaluation Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen, SkF Juni 2020, Download im unteren Seitenbereich von: www.skf-zentrale.de/fachreferate/mutter-vater-kind-einrichtungen/mutter-vater-kind-einrichtungen
3. Vgl. ZENTRALE FACHSTELLE DES DEUTSCHEN CARITASVERBANDES FÜR MUTTER(VATER)-KIND-EINRICHTUNGEN (Hrsg.): Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft. Strukturdaten 2021. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3ECFUoR>
4. SKF GESAMTVEREIN: Fachliche Standards der Arbeit mit zwei Elternteilen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft (§ 19 SGB VIII). März 2022, Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3U4qAHh>
5. Ob die Maßnahme für den zweiten Elternteil eine eigene oder eine abgeleitete ist, ist noch Gegenstand der rechtlichen Diskussion. Wir plädieren für eigenständige Maßnahmen und den Leistungsanspruch. Vgl. dazu auch gegenteilige Auffassungen:
MÜNDER, J.; MEYSEN, TH. ET AL.: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder. Frankfurt/M., Nomos Verlag, 9. Auflage 2022;
REUSER, U.: Voraussetzungen der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Vater nach § 19 SGB VIII sowie Einbezug des Vaters in die Unterbringung einer werdenden Mutter und örtliche Zuständigkeit. In: JAmt 2022, S. 405.
6. Aus Berichten von Einrichtungsleitungen katholischer Träger und Gesprächen mit den Zuständigen in Nordrhein-Westfalen ist bekannt, dass auch eine regelhafte Umsetzung in den Landesjugendämtern noch aussteht.

Selbst die Trennung vom Kind muss eine Option sein, für die vorzusorgen ist

Das Haus des Lebens in Offenburg bietet als vollstationäre Einrichtung der Jugendhilfe Schwangeren und Müttern mit Kindern ein Betreuungsangebot in drei vollstationären Wohngruppen. Angeschlossen an den Wohnbereich, verfügt unsere Einrichtung über ein Kinderhaus, das einen wesentlichen Bestandteil hinsichtlich der Entlastung unserer Bewohnerinnen darstellt. Seine Betreuungszeiten sind der individuellen Alltagsstrukturierung der Schwangeren und Mütter angepasst. In drei Krippengruppen erhalten die Kinder eine ganzheitliche Betreuung und individuelle Förderung. Jede Bewohnerin nimmt zur Förderung einer gelingenden Mutter-Kind-Bindung an einem videogestützten Frühinterventionsprogramm teil, welches auch die Möglichkeit der Bindungsarbeit mit Vätern beinhaltet.

Die vergangenen Jahre zeigten eine deutliche Veränderung der Zielgruppe, mit entsprechendem Einfluss auf Ausgestaltung und Dauer der Hilfe und insbesondere auf Übergänge nach Beendigung der Maßnahme. Nicht in jedem Fall kann dem Ziel eines selbstständigen Lebens mit Kind in der eigenen Wohnung entsprochen werden, auch wenn im Hilfeverlauf der Aufbau der Mutter-Kind-Bindung gelungen ist. Aus unserer Sicht zeichnet sich in einigen Fällen ein Bedarf im Anschluss an den Aufenthalt in einer Mutter-Kind-Einrichtung ab, der über das Angebot einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) hinausgeht. Im Besonderen geht es dabei um Mütter, die mit großen psychischen Belastungen, traumatischen Vorerfahrungen, psychischen Erkrankungen und/oder kognitiven Einschränkungen zu uns kommen. Trotz korrigierender Beziehungserfahrungen mit den Pädagoginnen, dem Aufbau einer verlässlichen Tagesstruktur und zusätzlicher begleitender therapeutischer und/oder medikamentöser Unterstützung ist es teilweise nicht möglich, einen gelingenden Übergang in die Selbstständigkeit mit oder ohne ambulante Begleitung zu gestalten. Vielmehr sind diese Mütter mit ihren Kindern auf längere Sicht auf einen stabilen Bezugsrahmen angewiesen, in dem eine passende Unterstützung auf Abruf durch konstante, verlässliche Bezugspersonen sichergestellt ist.

Aufenthalt als Clearingphase

Eine verstärkte Herausforderung zeigt sich zusätzlich in der vermehrten Anfrage von Müttern in Multiproblemlagen und damit verbundenen psychischen Erkrankungen/Belastungen, die nachhaltig in ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt sind und für die der Aufenthalt in einer Mutter-Kind-Einrichtung als Clearingphase angedacht ist. Das Ergebnis der Clearingphase kann auch eine Trennung von Mutter und Kind darstellen. Selbst wenn diese Option der Trennung im Falle des Ergebnisses einer dauerhaften Gefährdung des Kindeswohls von Anfang an zwischen allen am Hilfeverlauf Beteiligten offen kommuniziert ist, machen wir nicht selten die Erfahrung,

dass während oder nach Ablauf der Clearingphase keine geeignete Anschlussunterbringung für das Kind zur Verfügung steht, die vermehrte Bindungsabbrüche ausschließt. Für die betroffene Mutter kann es in diesem Fall bedeuten, dass sie ab Beendigung der Maßnahme bei fehlendem Wohnraum (die eigene Wohnung musste in der Regel vor der Aufnahme gekündigt werden) oder fehlendem sozialen Netzwerk in die Obdachlosigkeit entlassen werden muss.

In der Einrichtung schließt sich eine Phase des „Wartens“ an, die von Ungewissheit, Zukunftsängsten und Überforderungssituationen der Mutter im Umgang mit ihrem Kind geprägt ist. Um diese Phase zu überbrücken, bedarf es einer hohen Präsenz der pädagogischen Fachkräfte, um einerseits die Mutter in ihrer persönlichen Situation zu begleiten, die Trennung von ihrem Kind nicht als Versagen zu werten, Hoffnung zu vermitteln und andererseits kurzfristig und zeitnah eine Entlastung der Mutter zu ermöglichen, um gefährdenden Verhaltensweisen gegenüber ihrem Kind vorzubeugen. Auf eine vorübergehende Inobhutnahme des Kindes zur Sicherung des Kindeswohls, verbunden mit unvermeidlichen Beziehungs- und Bindungsabbrüchen, versuchen wir zu verzichten. Die Mutter wird nach gegebenen Möglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Zukunftsperspektive für ihr Kind einbezogen, im Idealfall kann sie der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie zustimmen und als Mutter weiter in regelmäßigen Umgangskontakten die Beziehung zu ihrem Kind aufrechterhalten.

Ein gutes Miteinander mit der Mutter und mit Behörden ist der Normalfall

In der Regel erleben wir eine gute Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Kommunalen Sozialen Diensten der Jugendämter und mit der betroffenen Mutter hinsichtlich einer engagierten Suche nach der individuell geeigneten Perspektive für Mutter und Kind, wobei die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen sowie soziale Netzwerke Berücksichtigung finden.

In der Vergangenheit stellen nicht oder kaum vorhandene Kapazitäten für die Einrichtung einer „Begleiteten Elternschaft“ (Personenkreis bisher begrenzt auf Eltern mit geistiger Behinderung) oder die gemeinsame längerfristige Unterbringung von Mutter und Kind in einer Pflegefamilie/Erziehungsstelle („Wohnen in Familien“) oder einer Einrichtung für psychisch kranke Mütter mit ihren Kindern eine große Hürde dar. Pflegefamilien oder Kleinsteinrichtungen, die bereit sind, die Mutter als Bezugsperson in das bestehende Setting in Form von regelmäßigen Kontakten einzubeziehen, stehen kaum zur Verfügung.

Aus unserer Sicht ist aufgrund der starken Veränderung unserer Zielgruppe ein Umdenken erforderlich, das neue lösungsorientierte Blickwinkel auf die Zeit nach Beendigung der Maßnahme in einer stationären Mutter-Kind-Einrichtung eröffnet. Individuell passende Lösungen erfordern Kreativität und Flexibilität bei allen Beteiligten; darüber hinaus ist es notwendig, intensive, beziehungsorientierte

Begleitung über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen. Hierfür müssten Einrichtungen zur Verfügung stehen, die ein solches Angebot gestalten können, und auch Familien gefunden werden, die mit professioneller Begleitung in ihrem Umfeld/ihrem Haus ein Appartement für Mutter mit Kind zur Verfügung stellen und selbst als wichtige Bindungspersonen fungieren. Ohne ausreichende finanzielle Mittel, politische Unterstützung und gesellschaftliche Anerkennung ist es kaum vorstellbar, dass in der Zukunft eine ausreichende Zahl an Fachkräften/Familien mit einem Elternteil, der sozialpädagogisch ausgebildet ist, zur Verfügung stehen, um sich dieser gleichermaßen absolut notwendigen und sinnhaften, aber auch herausfordernden Aufgabe zu widmen.

Für unsere Mütter und Kinder wünschen wir uns, dass genau diese Menschen zur Verfügung stehen, wenn wir als professionelle Begleiterinnen im stationären Bereich ein Stück des Wegs mit ihnen gegangen sind und sie im Blick auf eine gelingende gemeinsame Zukunft weiterhin intensive Unterstützung und konstante Bezugspersonen benötigen.

Doreen Schwahl und Andrea Bitsch-Doll

Leitung Haus des Lebens, Zentrum für Frauen und Kinder, Offenburg

„Ambulant Begleitete Elternschaft“: SkF Freiburg entwickelt ein Konzept

Seit Januar 2021 befasst sich der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF) Freiburg mit der Konzeptentwicklung für ein ambulantes Angebot der Begleiteten Elternschaft, er wird hierbei von Aktion Mensch gefördert. Aufbauend auf Praxiserfahrungen und der geltenden Leistungsvereinbarung des langjährig bestehenden Konzepts Sozialpädagogische Familienhilfe intensiv (SPFH intensiv) soll bis Ende 2023 die Ambulant Begleitete Elternschaft mit einer neuen Konzeption in die Praxis übergehen.

Aus dem Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe heraus entstehend, soll das Angebot der Erziehungshilfe um Teilhabe- und Assistenzleistungen aus der Eingliederungshilfe ergänzt werden. So erhalten Mütter, Väter oder Elternpaare, die aufgrund von Lernschwierigkeiten oder geistiger Behinderung persönliche behinderungsbedingte Bedarfe und im Rahmen ihrer Elternschaft gleichzeitig einen Bedarf an Hilfe zur Erziehung in Form von SPFH haben, passgenaue Hilfe. Sie wird ihnen ein Zusammenleben mit ihren Kindern im eigenen Wohnraum ermöglichen. Die Eltern erhalten also individuelle Unterstützung bei der Versorgung, Betreuung und Förderung ihrer Kinder – bei allen Anforderungen, die die Elternschaft und das Zusammenleben als Familie mit sich bringen, und bei ihren persönlichen Hilfebedarfen. „Die übergeordnete Zielsetzung besteht darin, den Familien eine dauerhafte und gemeinsame Lebensperspektive unter Sicherung des Kindeswohls zu ermöglichen.“¹ In der Praxis bedeutet das: systemorientierte Unterstützung bei psychosozialen und innerfamiliären Komplexen unter Berücksichtigung der Bedürf-

nisse aller Familienmitglieder. Ermittelt werden diese Bedürfnisse in der dialogisch angelegten Situationsanalyse, die als Modul zu Beginn einer jeden Hilfe durch die Fachkräfte in Zusammenarbeit mit der Familie durchgeführt wird.

Konzept für Hilfen aus einer Hand

Die Ergebnisse sind nicht nur Grundlage der fortlaufenden, intensiven Begleitung der Familie, sondern idealerweise auch Bestandteil der Ziele im Hilfeplan. Die Erbringung der kombinierten Leistungen, die Ambulant Begleitete Elternschaft darstellen, soll beim SkF Freiburg „aus einer Hand“ erfolgen. Je Familie wird – wie bei der SPFH intensiv auch – ein Team aus drei multiprofessionellen Fachkräften zuständig sein und in der Anfangsphase tägliche Kontakte anbieten, auch an Wochenenden und Feiertagen. Zusätzlich ermöglicht eine 24-stündige Rufbereitschaft den Familien, in Krisensituationen rund um die Uhr Kontakt zu einer Fachkraft aufzunehmen und Unterstützung einzuholen.

Als Besonderheiten wurden folgende Merkmale herausgearbeitet: das Unterstützungsangebot muss auf Dauer angelegt sein und kann gegebenenfalls so lange von den Adressat:innen in Anspruch genommen werden, wie Kinder in der Familie leben. Methoden und Materialien müssen an die Zielgruppe angepasst, beispielsweise visualisiert und in Leichte Sprache übersetzt werden. Risikofaktoren wie Parentifizierung und andere spezifische Belastungsfaktoren, die aufgrund der Behinderung entstehen, müssen in der Zusammenarbeit mit den Familien besonders berücksichtigt werden. Dass Netzwerkarbeit und Ressourcenaktivierung im familiären Umfeld für ein gelingendes Zusammenleben immens von Bedeutung sind, belegen diverse Studien. Mit dem Angebot „Familienrat“ möchte der SkF die persönlichen Potenziale von Familiensystemen fördern und die individuellen Helfer:innennetze um Eltern und Kinder bewusst stärken.

Es gilt, gesetzliche Ansprüche umzusetzen

Viel Orientierung bieten die Leitlinien Begleiteter Elternschaft², die darlegen, wie die Unterstützung von Eltern mit Lernschwierigkeiten qualitätsgesichert erbracht werden kann, und alle elementaren Aspekte der Thematik vereinen.

Ebenfalls als konstruktiv und bereichernd gelten die Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft und ihre regionalen Untergruppen, die sich regelmäßig fachlich und kollegial beraten und deren Sprecher:innen auch auf politischer Ebene mitwirken. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn man bedenkt, was die Prozesse um die Konzeptentwicklungen im Bereich Begleitete Elternschaft eint: die Herausforderungen, die die Komplexleistung als solche mit sich bringt. Zwei Kostenträger müssen verhandeln und sich bezüglich der Finanzierung der Hilfen abstimmen. Sowohl Eingliederungshilfe als auch Kinder- und Jugendhilfe beteiligen sich an der Umsetzung der Leistungsvereinbarung, und an dieser Stelle gibt es aktuell noch wenig praktische Erfahrung.

Die Verankerung der Begleiteten Elternschaft im Bundesteilhabegesetz und in der UN-Behindertenrechtskonvention sowie im Sozialgesetzbuch IX markiert den Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderung. Eine Unterstützung muss – wenn nötig – angeboten werden. Noch bietet die Versorgungslandschaft im Bundesgebiet und vor allem im Süden Deutschlands vergleichsweise wenige Angebote. Eltern haben häufig noch keine Möglichkeit, wohnortnah versorgt zu werden oder ihr Wunsch- und Wahlrecht bezüglich des Leistungserbringers in Anspruch zu nehmen. Diese Situation möchte der SkF mit der Konzeptentwicklung und der Umsetzung des Angebots der Ambulant Begleiteten Elternschaft im Freiburger Stadtgebiet verändern und inhaltlich aktiv mitgestalten.

Bereits bestehende Angebote grundsätzlich für Adressat:innen von Leistungen zur Teilhabe zu öffnen und bewährte sowie neue Konzeptionen inklusiv auszugestalten, ist derzeit Ziel verschiedener Projektphasen beim Träger. So stellt ganz aktuell auch das Mutter-Kind-Haus Maria Magdalena die Weichen für eine zukünftige stationäre Aufnahme von Müttern mit Lernschwierigkeiten / geistiger Behinderung und ihren Kindern.

Für die Fachkräfte im Mutter-Kind-Haus sind die Adressat:innen der Begleiteten Elternschaft keine neue Zielgruppe. Denn bereits in der Vergangenheit lebten Frauen in der Einrichtung, bei denen eine Lernbehinderung oder eine sogenannte geistige Behinderung diagnostiziert war. In der Praxis zeigte sich deutlich die Notwendigkeit, dass personelle Ressourcen und pädagogische Konzepte an die Bedarfe der Mütter mit Behinderung angepasst werden müssen, um eine bedarfsgerechte Betreuung und Begleitung gewährleisten und eine wirksame Hilfe anbieten zu können.

Dass irgendwann alle Eltern, ob mit Behinderung oder nicht, ein passendes Erziehungshilfeangebot in Anspruch nehmen können, ohne sich vorher einer bestimmten Zielgruppe zuordnen zu müssen, ist erklärtes Ziel dieser Prozesse.

Anmerkung

1. ORTHMANN BLESS, D.: *Elternschaft bei intellektueller Beeinträchtigung*. Weinheim/Basel, Beltz Juventa, 2021, S. 89.
Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3BB1iKH>
2. Vgl. <https://begleitete-elternschaft-nrw.de/leitlinien/>

Weiterführende Literatur

- SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION DES NEUNTEN FAMILIENBERICHTS (Hrsg.): *Eltern sein in Deutschland. Materialien zum Neunten Familienbericht*. München, DJJ Verlag, insbesondere S. 631–663. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3VWlYnQ>

Christina Rapp

Projektleitung Sozialpädagogische Familienhilfe intensiv
des SkF in Freiburg
E-Mail: rapp@skf-freiburg.de

Neuerscheinung**Wirtschaftlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe**

Nur bei verantwortungsvollem Umgang mit öffentlichen Mitteln können jungen Menschen und ihren Familiensystemen effektiv und effizient Unterstützungen und inklusive Perspektiven eröffnet werden. Schritt für Schritt nimmt sich der Band der unterschiedlichen Ebenen dieses vielschichtigen Themas an, die sich um die kommenden ökonomischen, strukturellen und organisationalen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe bewegen.

Kieslinger, Daniel: Die Wirtschaftlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Leistung. Entgelt.

Qualität. Freiburg: Lambertus, 2022, 200 S., 25 Euro, ISBN 978-3-7841-3504-5; Bestellmöglichkeit: www.lambertus.de/wirtschaftlichkeit_in_der_erziehungshilfe-3504-5/

Modellprojekt**Inklusive Kinder- und Jugendhilfe als Zukunftschance**

Bei einem Expert:innengespräch im Familienausschuss des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2022 konnten die beiden Projektverantwortlichen für das Modellprojekt „Inklusion jetzt!“, Judith Owsianowski und Daniel Kieslinger, dem Ausschuss Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Modellprojekt vorstellen.

Vor dem Hintergrund der aktuell vielschichtigen Herausforderungen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe wurde im Gespräch mit den Abgeordneten deutlich, dass es bei der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe um mehr geht als um die Zusammenführung zweier Rechtskreise: Es geht um eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe, welche die jungen Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Mehrere Stellschrauben sind entscheidend

Bei der Vorstellung der Projektergebnisse und der sich anschließenden Diskussion stellten sich im Wesentlichen drei Stellschrauben für eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe heraus:

- ◆ Das inklusive Paradigma muss in der Kinder- und Jugendhilfe Einzug halten, um eine personenzentrierte und bedarfsgerechte Leistungserbringung zu gewährleisten.
- ◆ Die Entlohnung von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe muss leistungsgerecht sein, damit qualifiziertes Personal

TERMINE

(vorbehaltlich der Durchführbarkeit angesichts der je aktuellen pandemiebedingten Regelungen)

Organsitzungen

- ◆ 16./17. Januar 2023, Klausur geschäftsführender Vorstand Gießen, Best Western Plus Hotel Steinsgarten
- ◆ 7./8. Februar 2023, geschäftsführender Vorstand Köln, Maternushaus
- ◆ 8./9. Februar 2023, Vorstand Köln, Maternushaus

Gremiensitzungen

- ◆ 31. Januar/1. Februar 2023, Fachausschuss Ökonomie und Recht Ludwigshafen, Heinrich-Pesch-Haus
- ◆ 14./15. Februar 2023, Fachforen Ludwigshafen, Heinrich-Pesch-Haus
- ◆ 8./9. März 2023, Fachausschuss Unternehmensprofil und -entwicklung Frankfurt, Spenerhaus
- ◆ 15./16. März 2023, Fachausschuss Personal Ludwigshafen, Heinrich-Pesch-Haus

Veranstaltungen

- ◆ 25./26. Januar 2023, Caritaskongress (online; Anmeldung fürs Teamticket [s. S. 8 oben] bis 10. Januar 2023)
- ◆ 8. Februar 2023, Inklusion jetzt! – 3. Fachtagung Frankfurt, Spenerhaus
- ◆ 21./22. März 2023, Inklusion jetzt! – Praxisworkshop VI – inklusiver Kinderschutz Frankfurt, Spenerhaus

für die unterschiedlichen jungen Menschen gewonnen werden kann.

- ◆ In der Reform des SGB VIII muss auf einem einheitlichen Leistungstatbestand insistiert werden: Inklusion kann nur nachhaltig gelingen, wenn junge Menschen mit und ohne Behinderung von einer gemeinsamen Anspruchsgrundlage profitieren können. Andernfalls bestünde aus fachlich-praktischer Sicht die Gefahr, dass das Jugendamt zwar für alle zuständig ist, in der Verwaltungspraxis aber zwei unterschiedliche Verfahrensweisen entstehen.

Weitere Informationen: www.projekt-inklusionjetzt.de

Daniel Kieslinger

Stv. Geschäftsführer des BVKE

Jetzt anmelden:
Caritaskongress 2023
 – DIGITAL –
 am 25./26. Januar 2023

Der Caritaskongress unter dem Motto „Himmel und Erde: #DasMachenWirGemeinsam“ bildet den Höhepunkt der Aktivitäten zum 125-jährigen Caritasjubiläum. Im Programm: mehr als 35 digitale Sessions zu vielfältigen Fachthemen, eine Keynote und ein Festakt mit spannenden Vorträgen. Neben dem Einzel- ist ein rabattiertes Gruppen-Ticket erhältlich. Mit diesem #DasMachenWirGemeinsam-Ticket können bis zu 12 Personen zusammen am Kongress teilnehmen. **Info und Anmeldung auf: www.caritaskongress.de**

NACHGEDACHT



Stephan Hiller
 Geschäftsführer beim
 BVkE in Freiburg
 E-Mail: stephan.hiller@caritas.de

Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten wir kraftvoll mit

Berlin die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ statt. Dieses Zusammentreffen stellte einen weiteren Schritt auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dar. Neben Diskussionen um die Umsetzungsanforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – wie die Implementierung und Rolle der Verfahrenslots:innen, die prospektive Gesetzesfolgen-evaluation und die Anpassung von Verwaltungsstrukturen – stand über allem die Frage: Wie kann die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv ausgestaltet werden? Auf Bundesebene gilt es, bis Ende 2024 eine Antwort darauf zu finden – bis dahin soll der Entwurf zu einem neuen Gesetz vorliegen.

Unser Verband sieht in dem Beteiligungsverfahren des Ministeriums drei Bereiche oder Stellschrauben, für die sich ein besonderer Einsatz lohnt (vgl. den Beitrag auf S. 7).

Mit 61 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe sind der BVkE und der Evangelische Erziehungsverband e. V. (EREV) auf dem Weg, Ansatzpunkte zur Beantwortung des „Wie“ inklusiver Leistungserbringung zu finden und wesentliche Stellschrauben zur Umsetzung dieser Aufgabe zu benennen. Das Ziel dabei ist die Stärkung von jungen Menschen und ihren Familien in ihrem jeweiligen Inklusionsanspruch sowie

„Gemeinsam zum Ziel. Wir gestalten die Inklusiv Kinder- und Jugendhilfe.“ Unter diesem Motto fand am 17. November 2022 in

die Sicherstellung von Teilhabe und Selbstbestimmung. Der BVkE setzt sich für die schnellstmögliche, bedarfsgerechte Umsetzung des inklusiven Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ein und fokussiert auf die jungen Menschen, die auf sozialpädagogische Unterstützungsangebote aus dem SGB VIII, auf Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder auf Hilfen zur Eingliederung angewiesen sind – insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der Leistungsansprüche junger Menschen auf dem Weg in ihre Selbstständigkeit. Unser Fachverband will für die Chancen sensibilisieren, die mit der Reform gegeben sind, wenn es um die Verbesserung der Übergänge junger Menschen in ein selbstständiges Erwachsenenleben geht.

Der BVkE unterstützt die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, um Kindern aus Familien mit Eltern (teilen), die mit einer psychischen Erkrankung beziehungsweise einer Suchtproblematik belastet sind, eine passgenaue und bedarfsgerechte Versorgung zuteil werden zu lassen. Aus Sicht des BVkE eignen sich Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung – zum Beispiel Erziehungsberatungsstellen – in Kooperation mit Suchtberatungsstellen für die Einrichtung von zielgruppenspezifischen Hilfsangeboten und kooperativen Initiativen im Versorgungsdreieck von Kinder- und Jugendhilfe, Suchtthilfe und medizinischer Versorgung. Hier öffnen sich den Betroffenen niederschwellige und „unbürokratische“ Zugangswege.

In der Begleitung dieser großen Vorhaben sieht unser Bundesverband im Jahr 2023 eine besondere Verantwortung.

Stephan Hiller

IMPRESSUM

www.bvke.de

Redaktion: Stephan Hiller (verantwortlich), Daniel Kieslinger, Klemens Bögner
 Karlstraße 40, 79104 Freiburg

BVKE-Redaktionssekretariat: Tanja Biehrer, Tel. 07 61/200-758, Fax: 200-766, E-Mail: bvke@caritas.de

Vertrieb: Bettina Weber, Lambertus-Verlag GmbH; Tel. 07 61/3 68 25-0, Fax: 3 68 25-33, E-Mail: neue-caritas@lambertus.de

Titelfoto: Adobe Stock/herlanzer

Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung. Herausgegeben vom BVkE e. V. in Freiburg.



Bundesverband Caritas
 Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Gefördert vom:

